

336/AB
Bundesministerium vom 28.02.2025 zu 364/J (XXVIII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.056.464

Wien, 28. Februar 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 364/J vom 22. Jänner 2025 der Abgeordneten Mag. Elke Hanel-Torsch, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 13.:

Eingangs wird bemerkt, dass mit der Novelle des ÖIAG-Gesetzes 2000, idF BGBl. I Nr. 96/2018, gemäß § 9a ÖIAG-Gesetz 2000 die von der Republik Österreich (Bund) an der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) gehaltenen Anteile mit Wirkung zum 1. Jänner 2019 auf die Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) übergegangen sind.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber der ÖBAG wahr, und steht mit dieser auf verschiedenen Ebenen in einem regelmäßigen Austausch. Im Interesse der Republik wird ein strategischer Dialog sowohl mit Vertreterinnen und Vertretern der ÖBAG als auch mit Vertreterinnen und Vertretern der zugehörigen Beteiligungsunternehmen laufend geführt. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen wie hier der BIG bzw. deren Tochtergesellschaft ARE Austrian Real Estate GmbH (ARE) einzugreifen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der Unternehmensorgane Geschäftsführung und Aufsichtsrat der BIG bzw. ARE und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr

Elektronisch gefertigt

